

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Einrichtung eines Bürgerbudget vom **XX.XX.2026**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom **XX.XX.2026** folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bürgerbudget.....	1
§ 2 Höhe des Bürgerbudgets	1
§ 3 Vorschlagsphase	1
§ 4 Vorschlagsberechtigung	1
§ 5 Behandlung der Vorschläge	2
§ 6 Abstimmungshase.....	3
§ 7 Abstimmung	3
§ 8 Umsetzung	3
§ 9 Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses	4
§ 10 Rückzahlung der Förderung	4
§ 11 Fördervorbehalt.....	4
§ 12 Regelmäßige Evaluierung	5
§13 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Bürgerbudget

(1) Die Kreisstadt Siegburg beteiligt ihre Einwohnenden jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnenden.

(2) Die Beteiligung erfolgt über die Projekt- und Beteiligungsplattform (<https://Mitmachen.Siegburg.de>) der Kreisstadt Siegburg. Die Projektplattform dient als zentraler, bündelnder Kanal für alle Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten. Es werden zusätzlich analoge Angebote zur Verfügung gestellt, um allen Einwohnenden die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

(1) Die Kreisstadt Siegburg stellt ein gesondertes Budget i.H.v. 30.000 € für die Einwohnenden der Stadt bereit.

(2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsphase

(1) Die Vorschlagsphase (Einreichung der Vorschläge) startet am Tag des bundesweiten Digitaltages des Vorjahres. Sollte es keinen bundesweiten Digitaltag geben oder dieser nicht in den Juni fallen so startet die Vorschlagsphase am ersten Tag des Monats Juni. Die Vorschlagsphase endet am 15. September des Vorjahres (Stichtag).

(2) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge können, auf Antrag, in das nachfolgende Bürgerbudget eingehen.

§ 4 Vorschlagsberechtigung

(1) Alle Einwohnenden der Kreisstadt Siegburg sind, mit Vollendung des 14. Lebensjahres, berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Ebenso sind Vereine und Initiativen, deren Sitz in Siegburg liegt, zur Vorschlagseinreichung berechtigt. Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlagseinreichung erforderlich. Die Kreisstadt Siegburg und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.

(2) Jeder eingereichte Vorschlag muss neben einer detaillierten Projektbeschreibung auch eine schlüssige Kostenkalkulation umfassen, welche auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist eine Kostenkalkulation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.

3) Sofern es sich bei dem Projekt um eine Veranstaltung handelt, ist ein Vorschlag mit den folgenden Angaben zu versehen: Veranstaltungsort, Zeitraum der Durchführung, Beschreibung, Anzahl der erwarteten Teilnehmenden, Zielgruppe und wie diese einbezogen wird, Kosten untergliedert in Sachkosten und Aufwandsentschädigungen / Honorare.

(4) Die Vorschläge sind über die Projektplattform einzureichen. Alternativ können diese auch an die Kreisstadt Siegburg, Digitalisierung, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, gerichtet oder persönlich im Bürgerservice eingereicht werden. Die Verwaltung überträgt die Vorschläge dann auf die Projektplattform.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss zugeleitet. Der für Finanzen zuständige Ausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 dieser Satzung. Sollte in diesem Zeitraum keine Sitzung des für Finanzen zuständigen Ausschuss terminiert sein, so tritt der Rat der Kreisstadt Siegburg an seine Stelle.

(2) Die Vorschläge können ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung auf der Projektplattform eingesehen werden. Wird ein Vorschlag vom für Finanzen zuständigen Ausschuss abgelehnt, ist die Begründung ebenfalls auf der Projektplattform zu veröffentlichen.

(3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Vorschlagsphase gemäß § 3 dieser Satzung eingegangen ist,
- b) er den Anforderungen des § 4 dieser Satzung entspricht,
- c) er dem Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Siegburg zuordenbar ist,
- d) er nicht ausschließlich von der Kreisstadt Siegburg umgesetzt werden soll,
- e) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
- f) er umsetzbar ist und eine maximale Förderhöhe von 7.500 € nicht überschreitet,
- g) er dem Gemeinwohl dient,
- h) die direkt begünstigte natürliche oder juristische Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
- i) er nicht bereits im Rahmen eines vergangenen Bürgerbudgets gefördert wurde,
- j) es keinen entsprechenden Haushaltsansatz gibt.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorschläge, die

- a) Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden,
- b) sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen,
- c) den Gemeinsinn in der Stadtgesellschaft nicht fördern,
- d) politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen,

e) Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Stadtrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Verwaltung Einfluss nehmen,

f) Ziele außerhalb der Kreisstadt Siegburg verfolgen,

g) unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen,

h) Versammlungen im Sinne des § 14 Versammlungsgesetz darstellen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 6 Abstimmungshase

Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget durch Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 01. November bis zum 30. November des Vorjahres auf der Projektplattform oder vor einer/einem befugten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg. Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden auf der Projektplattform bekannt gegeben.

§ 7 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnenden der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die Einwohnenden entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welche der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden sollen. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird (Knapsack Methode). Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 8 Umsetzung

(1) Die Umsetzung der Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, soll spätestens bis zum Ende des Jahres beginnen.

(2) Die Umsetzung erfolgt durch die vorschlagende Person, hierbei kann die Kreisstadt Siegburg unterstützen.

(3) Der vorschlagenden Person oder einem durch sie beauftragten Dritten kann ein Zuwendungsbescheid erteilen werden. Nach Abschluss der Umsetzung ist ein Verwendungsnachweis bei der Kreisstadt Siegburg einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Vorschlagsdurchführung erforderlich sind.

(4) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Kreisstadt Siegburg anzuzeigen, wenn

- a) sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten,
- b) sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Vorschlagsdurchführung, insbesondere Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner oder Ähnliches, ändern.

(5) Nach Möglichkeit ist auf die Förderung durch die Kreisstadt Siegburg in geeigneter Form, gegebenenfalls mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Kreisstadt Siegburg“ hinzuweisen.

(6) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im für Bürgerbeteiligung zuständigem Ausschuss berichtet.

(7) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindern sich die Bürgerbudgets der Folgejahre um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 9 Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird am Tag nach dem Ablauf der Abstimmungsphase auf der Projektplattform veröffentlicht.

§ 10 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- c) Auflagen nach § 8 dieser Satzung nicht erfüllt werden,
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet,
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Fördervorbehalt

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

(3) Der Stadtrat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Die Begründung ist auf der Projektplattform zu veröffentlichen.

§ 12 Regelmäßige Evaluierung

Der für Bürgerbeteiligung zuständige Ausschuss evaluiert den gesamten Prozess des Bürgerbudgets regelmäßig, um ihn für kommende Jahre zu verbessern und weiterzuentwickeln.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.XX.2026** in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20.04.2023 tritt zum gleichen Tage außer Kraft, ihre Regelungen bleiben allerdings für das Bürgerbudget 2025 gültig.

Siegburg, den **XX.XX.2026**
gez. Stefan Rosemann
(Bürgermeister)